

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Lindenschmid AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Ausstattung und Sicherheit des Gemeindevollzugdienstes in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beschäftigte sind in den Gemeindevollzugsdiensten (GVD) in Baden-Württemberg insgesamt derzeit tätig?
2. In wie vielen Kommunen existiert ein organisierter GVD bzw. Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)?
3. Welche Aufgaben nehmen diese Dienste regelmäßig wahr?
4. Wie viele Angriffe auf Beschäftigte des Gemeindevollzugsdienstes wurden in den letzten fünf Jahren registriert?
5. Welche Erkenntnisse liegen ihr über steigende Aggressionen gegen GVD-Beschäftigte vor?
6. Welche Einsatzmittel werden GVD-Bediensteten in Baden-Württemberg typischerweise zur Verfügung gestellt?
7. In welchen Kommunen werden Reizstoffsprühgeräte, Einsatzstöcke, Handfesseln, Distanzgeräte oder Schutzwesten eingesetzt?
8. Gibt es landesweite Empfehlungen oder festgelegte Mindeststandards zur Ausstattung?
9. Wie bewertet sie den Umstand, dass GVD-Bedienstete häufig allein eingesetzt werden?

10. Welche Maßnahmen zur Stärkung des Gemeindevollzugsdienstes werden derzeit in Betracht gezogen?

4.3.2026

Lindenschmid AfD

#### Begründung

Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) übernimmt in Baden-Württemberg als Vollzugsdienst der Ortpolizeibehörden wichtige Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören unter anderem die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Durchsetzung kommunaler Polizeiverordnungen sowie ordnungsrechtliche Maßnahmen im öffentlichen Raum. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten nehmen dabei teilweise hoheitliche Aufgaben wahr und besitzen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Stellung von Polizeibeamten nach dem Polizeigesetz des Landes.

In den vergangenen Jahren ist jedoch verstärkt über Aggressionen und tätliche Angriffe gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst berichtet worden. Auch Bedienstete kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienste sind von solchen Vorfällen betroffen. So kam es am 6. September 2024 in Konstanz zu einem tätlichen Angriff auf einen Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes im Rahmen einer Kontrolle im Halteverbot, wie im Presseportal des Polizeipräsidiums Konstanz unter der Überschrift „Tätlicher Angriff auf Gemeindevollzugsdienst-Mitarbeiter“ dokumentiert ist.

Zugleich berichten Kommunen und Beschäftigte über teils erhebliche Unterschiede bei Ausstattung, Einsatzorganisation und Sicherheitsstandards der Gemeindevollzugsdienste zwischen einzelnen Städten und Gemeinden. Vor diesem Hintergrund möchte die Kleine Anfrage die landesweite Situation in Bezug auf Ausstattung und Sicherheit des Gemeindevollzugsdienstes in Baden-Württemberg erfassen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 27. März 2026 Nr. IM3-0141.5-716/6 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Beschäftigte sind in den Gemeindevollzugsdiensten (GVD) in Baden-Württemberg insgesamt derzeit tätig?*
- 2. In wie vielen Kommunen existiert ein organisierter GVD bzw. Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In § 125 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) ist geregelt, dass sich die Ortpolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen können. Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortpolizeibehörde vor allem die in § 31 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) niedergelegten Aufgaben übertragen. Den Begriff „Kommunaler Ordnungsdienst“ kennt das PolG nicht. Nach hiesiger Einschätzung wird dieser Begriff bundesweit üblicherweise für den uniformierten Vollzugsdienst der Ordnungsbehörden verwendet, also in Baden-Württemberg für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten, denen allerdings auch weitere Aufgaben übertragen werden können, wie zum Beispiel solche, die den Gemeinden als Ortpolizeibehörden obliegen.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat im Dezember 2023 bei den Gemeinden in Baden-Württemberg über die Regierungspräsidien eine entsprechende Abfrage durchgeführt. Die Aufsummierung der erhobenen Werte ergab, dass im Jahr 2023 in 602 baden-württembergischen Gemeinden etwa 1 976 gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig waren. Aktuellere Zahlen liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Julia Goll FDP/DVP, Der gemeindliche Vollzugsdienst in Baden-Württemberg, Drucksache 17/5789, verwiesen.

### *3. Welche Aufgaben nehmen diese Dienste regelmäßig wahr?*

Zu 3.:

Die grundsätzlich an gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragbaren Aufgaben sind im Katalog des § 31 Absatz 1 DVO PolG geregelt. Dieser Aufgabenkatalog trägt der Heterogenität der Gemeinden im Land Baden-Württemberg Rechnung und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben entsprechend der konkreten örtlichen Erfordernisse zuzuweisen. Der Katalog umfasst beispielsweise Aufgaben

- beim Vollzug von Gemeindecassungen und Polizeiverordnungen,
- beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen, und
- beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen, das Reisegewerbe und das Marktwesen

oder in einzeln benannten Teilgebieten im Straßenverkehrsrecht, im Umweltschutz, im Feldschutz und im Veterinärwesen.

Nach § 31 Absatz 2 DVO PolG können die Ortpolizeibehörden den gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen. Dabei orientiert sich die Aufgabenwahrnehmung insbesondere an der Größe der Gemeinde, der personellen Ausstattung mit gemeindlichen Vollzugsbediensteten sowie den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt keine Statistiken, welche Aufgaben die einzelnen Gemeinden auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen haben.

4. *Wie viele Angriffe auf Beschäftigte des Gemeindevollzugsdienstes wurden in den letzten fünf Jahren registriert?*

5. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über steigende Aggressionen gegen GVD-Beschäftigte vor?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern es sich um Straftaten handelt, erfolgt deren statistische Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Angehörige des Gemeindevollzugsdienstes werden in den Opferspezifika der PKS nicht differenziert erfasst. Eine Auswertung der PKS im Sinne der Fragestellungen ist demnach nicht möglich.

6. *Welche Einsatzmittel werden GVD-Bediensteten in Baden-Württemberg typischerweise zur Verfügung gestellt?*

7. *In welchen Kommunen werden Reizstoffsprühgeräte, Einsatzstöcke, Handfesseln, Distanzgeräte oder Schutzwesten eingesetzt?*

8. *Gibt es landesweite Empfehlungen oder festgelegte Mindeststandards zur Ausstattung?*

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG kann das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstaussweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Empfehlungen oder Mindeststandards im Sinne der Fragestellung wurden ebenfalls nicht erlassen.

Demzufolge besteht hinsichtlich der Ausstattung in den einzelnen Gemeinden ein heterogenes Bild. Es obliegt grundsätzlich den Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit den erforderlichen Führungs- und Einsatzmitteln ausgestattet sind, um die jeweils übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Die Gemeinden entscheiden daher – auch abhängig von der vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall – grundsätzlich über die konkrete Ausstattung ihrer Vollzugsbediensteten. Eine derartige Erhebung bei allen Gemeinden in Baden-Württemberg ist in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*9. Wie bewertet sie den Umstand, dass GVD-Bedienstete häufig allein eingesetzt werden?*

Zu 9.:

Die Entscheidung über die konkreten Rahmenbedingungen der Verwendung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten obliegt den Gemeinden in eigener Verantwortung. Dabei dürften die jeweiligen Umstände des Einzelfalls von Bedeutung sein, wie etwa die konkret wahrgenommene Aufgabe oder auch der jeweilige Einsatzort. Eine pauschale Bewertung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

*10. Welche Maßnahmen zur Stärkung des Gemeindevollzugsdienstes werden derzeit in Betracht gezogen?*

Zu 10.:

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind ein wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur des Landes Baden-Württemberg und leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Um auch weiterhin eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, wird vor allem die Festlegung landeseinheitlicher Mindeststandards hinsichtlich der Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in Betracht gezogen. Hierzu wäre von der Ermächtigung des § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG Gebrauch zu machen.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen